

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vermietung von Gerüstmaterial – der Frohn-Stein Gerüstbau GmbH –

1. Grundlage für eine Auftragserteilung

Auf- und Abbau des Gerüsts unterliegen werkvertraglichen Regelungen (§§ 631 ff. BGB), während der Zeit der Gerüstvorhaltung gelten demgegenüber mietvertragliche Vorschriften (§§535 ff. BGB).

2. Mietauftrag, Mietvertrag, Bedingungen

Die Vermieterin vermietet an den Mieter die im Mietvertrag in einzelnen bezeichneten Gerüstmaterialien. Der Mietvertrag kommt durch schriftliche oder mündliche Bestätigung des Mietauftrages durch die Vermieterin zustande. Eventuelle notwendige statische Berechnungen für den ordnungsgemäßen Aufbau des Gerüsts müssen vom Mieter vorgenommen werden. Es wird das erstellte Gerüstmaß abgerechnet sowie zusätzlich + 2,00 m vom oberen Gerüstbelag. Es gilt als vereinbart, dass sämtliche weitere Mietverträge ebenfalls zu diesen Mietbedingungen erfolgen, ohne dass dies noch gesondert vereinbart werden muss. Der Auf- und Abbau sowie Umrüstungen erfolgen durch uns. Ein Abbau oder Umrüstungen durch Fremdpersonen ist verboten. Es ist verboten, an dem von uns erstellten Gerüst Änderungen vorzunehmen wie z. B. Plänen anbringen usw., da dadurch die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

3. Mietbeginn, Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem Aufbau des Materials.

Der Mietzins beläuft sich immer für 4 Wochen.

Das Mietverhältnis wird auf Wunsch des Kunden oder auch dann automatisch um jeweils eine Woche verlängert, wenn und soweit das Mietmaterial nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben wird. Für jede Verlängerungswoche werden 5 % der Gerüstsumme berechnet. Der Gerüstabbau ist 14 Tage vorher, Um- und Erweiterungsrüstungen sind 7 Tage vorher per Mail, Fax oder postalisch anzumelden. Feste Abbaetermine können nicht vergeben werden. Sollte der Gerüstabbau nicht 10 Tage vor Ablauf des Genehmigungszeitraumes der Stadt erfolgen können, muss die Genehmigung durch uns verlängert werden und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

4. Unterhaltung des Materials

4 a. Der Mieter ist verpflichtet das Mietmaterial pfleglich zu behandeln und es in einem gereinigten Zustand wieder zurückzugeben. Sollte das Gerüst durch Kalk, Farben oder dergl. ungebührlich verschmutzt sein, wird es von uns gereinigt. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

4 b. Mit seiner Unterschrift auf dem Mietvertrag verpflichtet sich der Mieter, die Luftentfeuchter sorgfältig gegen Diebstahl zu schützen. Die Luftentfeuchter dürfen keinesfalls auf öffentlichen Straßen unbeaufsichtigt abgestellt werden. Insbesondere nachts und am Wochenende sind sie auf einem verschlossenen oder bewachten Gelände einzuschließen.

4 a. – 4 b. Im Fall von Einwirkungen auf das Material durch Dritte, auch von Vollstreckungs- und ähnlichen Maßnahmen, hat der Mieter unverzüglich alle gebotenen rechtlichen und tatsächlichen Schritte vorzunehmen, um das Material zugunsten der Vermieterin frei von Rechten verfügbar zu machen. Die Vermieterin ist jederzeit berechtigt aus eigenem und hiermit auch abgetretenem Recht selbst alle Schritte einzuleiten, um sich in den unbelasteten und unversehrten Besitz des Materials zu bringen. Der Mieter ist im Fall von rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigungen des Mietmaterials verpflichtet, die Vermieterin mit allen Mitteln bei der Geltendmachung ihrer Eigentumsrechte zu unterstützen.

5. Verlust und Beschädigung

Der Mieter haftet unabhängig von einem Verschulden für jeden Verlust und jede Beschädigung des Materials, gleich aus welchem Grund Verlust oder Beschädigung eingetreten sind. Soweit aufgrund des Verlustes oder der Beschädigung Ansprüche des Mieters gegen Dritte entstehen, auch wenn es sich nicht um Versicherungen handelt, werden diese Ansprüche hiermit der Vermieterin abgetreten. Der Mieter ist verpflichtet, diese Ansprüche sofort und so lange selbst geltend zu machen, wie die Abtretung der Vermieter nicht offengelegt wird.

6. Versicherung für Luftentfeuchter

Für die Verleihung von Luftentfeuchtern usw. schließen wir eine Diebstahl- und Maschinenbruchversicherung ab. Die Selbstbeteiligung beträgt € 500,00 pro Schadensfall, die vom Mieter getragen wird. Die Versicherungsprämie beträgt 8 % des Mietpreises und wird in der Rechnung separat ausgewiesen.

7. Mietpreis Gerüst

Der vereinbarte Mietpreis ist lt. unserer Zahlungsbedingungen fällig. Bei einer Mietdauer von weniger als 1 Monat werden in jedem Fall 1 Monat pauschal in Rechnung gestellt. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zahlungsrückstände, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, mit 5 % p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt der Vermieterin vorbehalten. Für jede Mahnung der Vermieterin wird eine Mahngebühr von 5,00 Euro geschuldet. Der Mieter tritt hiermit seine Ansprüche gegen die jeweiligen Benutzer und unmittelbaren Besitzer

des Mietmaterials auf Herausgabe an die Vermieterin ab und ermächtigt die Vermieterin seine Lagerplätze und Baustelle zum Zweck der Herausgabe zu betreten und das Material abzuholen, erforderlichenfalls auch abzubauen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Mieter.

8. Zahlungsbedingungen

Bei Auftragserteilung erklären Sie sich mit unseren nachstehenden Zahlungsbedingungen einverstanden: Rechnungen sind ab Rechnungsdatum innerhalb 7 Tagen ohne Abzug fällig. Nach diesem Zahlungsziel werden 5 % p. a. bei Privatkunden und 8 % p. a. bei Unternehmen über den jeweiligen Basiszinssatz ohne vorherige Mahnung fällig. Der Gerüstabbau erfolgt nur nach vollständiger Zahlung des Rechnungsbetrages.

9. Angebotsfrist

An die von uns abgegebenen Angebote halten wir uns 3 Monate gebunden.

10. Außerordentliche Kündigung

Außer im Fall des Zahlungsverzuges ist die Vermieterin auch zur fristlosen Kündigung aller Mietverträge mit dem Mieter berechtigt, wenn der Mieter seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet oder in das Mietmaterial die Zwangsvollstreckung betrieben wird. In allen Fällen einer außerordentlichen Kündigung hat die Vermieterin die Rechte gemäß Ziffer 6 und einen sofort fälligen Schadenersatzanspruch in Höhe der bis zur fristgemäßen Beendigung der Mietverträge vereinbarten Mietzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches bleibt der Vermieterin vorbehalten.

11. Allgemeine Bestimmungen

Mit der Ausnahme der Aufstellung von Gerüsten im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb eines Gerüstbauunternehmens ist dem Mieter die Untervermietung oder Nutzungsüberlassung des Mietmaterials nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen der Vermieterin jederzeit Auskunft über den jeweiligen Aufenthaltsort des gesamten Mietmaterials zu geben. Ein Verstoß dagegen berechtigt die Vermieterin zur außerordentlichen Kündigung. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Mietvertrag ist Herzogenrath, als Gerichtsstand wird Aachen vereinbart. Änderungen des Mietvertrages oder dieser Bedingungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung des Mietvertrages oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, sollen alle übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam bleiben. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt

11. Informationspflicht Hausratversicherung

Um evtl. spätere Versicherungsansprüche nicht zu verlieren, sind Sie je nach Versicherungsvertrag verpflichtet, Ihr Versicherungsunternehmen über die Gefahrenerhöhung durch Gerüsterstellung an Ihrem Wohnhaus zu informieren. Bei Mehrfamilienhäusern sind Sie verpflichtet, die Mieter darauf hinzuweisen, dass diese jeweils ihre Hausratversicherung über die Gerüsterstellung informieren. Sind Sie als unser Auftraggeber nicht der Hausbesitzer, bitten wir diesen über die Mitteilungspflicht zu informieren.

12. Beschädigungen beim Kunden

Treten aufgrund der Bohrung für Verankerungslöcher Beschädigungen an der Vorsatzschalung bzw. Vorsatzfassade auf, übernimmt die Frohn-Stein GmbH keine Haftung. Ein evtl. Beheben oder Austauschen der Vorsatzschale geht nicht zu Lasten der Frohn-Stein GmbH.

13. Datenschutz und Verarbeitung der Daten, gemäß Art. 13 DSGVO

Mit Auftragserteilung willigen Sie ein, dass wir Ihre Kontaktdaten zum Zweck der Produktwerbung, Informationen zum Leistungsspektrum des Betriebs, zur Auftragsbearbeitung speichern und zur Kontaktaufnahme sowie zur Verarbeitung in der Buchhaltung nutzen werden. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an info@frohn-stein.de oder Frohn-Stein Gerüstbau GmbH, Raiffeisenstr. 14, 52134 Herzogenrath. Nach Erhalt des Widerrufs werden wir die betreffenden Daten nicht mehr nutzen und verarbeiten bzw. löschen. Wir erheben Ihre Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten, Rechnungsstellung, Verarbeitung in der Buchhaltung sowie zur Direktwerbung. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrages und zur Direktwerbung erforderlich und beruht auf Art. 6 Abs. 1 b), f) DSGVO. Mit der Direktwerbung wollen wir Sie über aktuelle Leistungen und Neuigkeiten unseres Betriebs informieren. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können uns unter info@frohn-stein.de oder Frohn-Stein Gerüstbau GmbH, Raiffeisenstr. 14, 52134 Herzogenrath erreichen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.